

Beförderungsmöglichkeiten für Studienrat/-rätinnen

Es gibt zwei Verfahren zur Beförderung von Studienrat/-rätinnen von A13 nach A14 (bzw. E13 nach E14 für Erfüller und „beste Nichterfüller“):

- Konventionelles Verfahren (50 % der Stellen)
- Ausschreibungsverfahren (50 % der Stellen)



Beachten Sie auch unser **BLV-Spezial „Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für Lehrkräfte“**, welches im BLV-Mitgliederbereich unter www.blv-bw.de zum Download verfügbar ist.

Konventionelles Verfahren (Beförderungsmöglichkeiten für Studienrat/-rätinnen)

Das Verfahren findet zum 1. Mai und zum 1. Oktober statt. Um in dem Verfahren berücksichtigt zu werden, sind folgende Voraussetzungen nötig:

- Der Beförderungsjahrgang muss durch das Kultusministerium eröffnet worden sein (vgl. Berechnung des Beförderungsjahrgangs).
- Sobald der Beförderungsjahrgang eröffnet ist, wird die Schulleitung vom Regierungspräsidium automatisch aufgefordert, eine Dienstliche Beurteilung zu erstellen. Die Lehrkraft hat die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung auf die Teilnahme am Verfahren zeitweise oder auf Dauer zu verzichten.
- Je jünger der Beförderungsjahrgang ist, desto höher ist die Notenhürde. Die aktuellen Notenvorgaben werden im Rahmen des Beförderungsverfahrens vom Kultusministerium bekannt gegeben und zusätzlich in den HPR-Infos veröffentlicht.
- In der Regel gibt es wesentlich mehr Lehrkräfte, die die oben genannten Notenvoraussetzung erfüllen, als Stellen vorhanden sind. Daher werden als weitere Vergabekriterien herangezogen:
 - Schwerbehinderung,
 - Unterrepräsentanz nach dem Chancengleichheitsgesetz (§ 4 und § 11),
 - als Hilfskriterium auch das Lebensalter.
- Der BPR BS wird von den entsprechenden Regierungspräsidien bei den Beförderungsverfahren beteiligt.



Aktuelle Infos über die laufenden Beförderungsmaßnahmen finden Sie in den HPR BS-Infos.

Berechnung des Beförderungsjahrgangs für Studienrat/-rätinnen (einschließlich Erfüller und „beste Nichterfüller“):

Seit 01.04.2009:

Datum der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Ablauf der Probezeit)

Bis 31.03.2009:

Anstellungsjahrgang, das heißt, Jahr der Ernennung zur Studienrätin oder zum Studienrat (Übergabe der Studienrat-Urkunde)

Für Wissenschaftliche Lehrkräfte nach Aufstiegslehrgang:

Zeitpunkt der Übergabe der Studienrat-Urkunde

Tarifbeschäftigte:

Es wird ein fiktiver Beförderungsjahrgang berechnet

Ausschreibungsverfahren (A14)

(Beförderungsmöglichkeiten für Studienräte/-rätinnen)



Zum 1. Mai werden über das A14-Ausschreibungsverfahren schulspezifische Aufgaben ausgeschrieben. Hierauf kann sich i. d. R. jede Wissenschaftliche Lehrkraft ab Mitte Januar bewerben. Wichtig: Mit der Aufgabe darf keine Arbeitszeiterhöhung verbunden sein! Bei umfangreichen Aufgaben werden ggf. Anrechnungsstunden vergeben.

Die Verteilung der Stellen an die Schulen erfolgt durch das jeweilige Regierungspräsidium (RP) nach folgenden Kriterien:

- Schulen, die in den vergangenen vier Jahren keine Beförderungsstelle im Ausschreibungsverfahren erhalten haben, erhalten eine Stelle vorab.
- Die verbleibenden Stellen werden an Schulen mit „Abmangel“ verteilt, d. h. an Schulen, die im Verhältnis zu A13 weniger A14-Stellen haben als der RP-Durchschnitt.
- Bis zu 10 % der Stellen kann das RP für Tätigkeiten, die von Lehrkräften im außerschulischen Bereich ausgeübt werden, zurückbehalten.

Dauer der Aufgabenwahrnehmung bei Beförderung im Ausschreibungsverfahren:

Die Bewerberin / der Bewerber verpflichten sich für fünf Jahre zur Wahrnehmung der Aufgabe. Ein Wechsel der Aufgabe kann zwischen Schulleitung und Lehrkraft vereinbart werden. Bei Versetzung innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums ist mit der neuen Schulleitung die Übernahme einer besonderen Aufgabe an der neuen Schule abzustimmen. Bewerbungen sind auf alle A14-Ausschreibungsstellen möglich, auch regierungspräsidiumsübergreifend; in diesem Fall erfolgt die Beförderung im Mai, die Versetzung zum 1. August des Jahres.

Zeitlicher Ablaufplan des A14-Ausschreibungsverfahrens:

Oktober / November	Zuweisung der Stellen an die Schulen (Beteiligung BPR BS)
bis Anfang Dezember	Erstellung der Ausschreibungstextes durch die Schulleitungen, ÖPR ist zu informieren (Tipp: ÖPR-Info des BLV zur Jahresplanung für ÖPR)
bis Mitte Januar	Prüfung der Ausschreibungstexte und Freigabe seitens des Regierungspräsidiums (Beteiligung des BPR BS)
Mitte Januar	Aushang der Ausschreibungstexte an der Schule und Veröffentlichung im Internet unter: www.lehrer-online-bw.de
Anfang Februar	Ende der Bewerbungsfrist (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg), Dienstliche Beurteilung wird erstellt
Februar / März	Bewerbungsgespräche (Beteiligung BPR BS bzw. ÖPR) und Besetzungsvorschläge der Schulleitungen an das RP
bis Ende April	Auswahlentscheidung durch das Regierungspräsidium, Beteiligung des BPR BS
Mai	Aushändigung der Urkunden



Hinweis zur Dienstlichen Beurteilung:

Beförderungsverfahren sind auf Grundlage von Anlassbeurteilungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung durchzuführen.

Die Gültigkeit der Dienstlichen Beurteilung beträgt i. d. R. drei Jahre.

Gibt es mehr Bewerbungen als Stellen und liegt das Enddatum der zu vergleichenden Beurteilungen mehr als ein Jahr auseinander, ist trotz noch gültiger Beurteilung eine neue Beurteilung notwendig, um die Vergleichbarkeit der Anlassbeurteilungen zu gewährleisten.

Stichtage, an denen die Beurteilungszeiträume enden, werden durch die Regierungspräsidien festgesetzt. Aktualisierungen bzw. Bestätigungen von Dienstlichen Beurteilungen reichen nicht aus.

Dienstliche Beurteilungen sind durch die Schulleitung zu erstellen. Die Schulleitung kann sich bei Bedarf auch Erkenntnisse Dritter zu eigen machen (z. B. Beiträge von Abteilungsleitungen). In bestimmten Fällen sind auch zwingend weitere Stellen hinzuzuziehen (z. B. Kirchen).



www.lehrer-online-bw.de



HPR-Info:

https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_BS

Übergabe von Dienstlichen Beurteilungen (DB):

- Durch die Unterschrift auf der DB bestätigt die Lehrkraft ausschließlich den Empfang.
- Die Lehrkraft hat immer die Möglichkeit, zur DB eine Stellungnahme abzugeben, die dann mit der DB zur Akte genommen wird.
- Ein Widerspruch ist i. d. R. nur sinnvoll, wenn nachweislich fehlerhafte Aussagen und Fakten vorliegen oder entscheidende Inhalte fehlen. Auf einen Widerspruch folgt eine entsprechende Reaktion des zuständigen Regierungspräsidiums.



Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte (TL) in den gehobenen Dienst nach A13

Technische Lehrkräfte haben die Möglichkeit, an einer 2-jährigen Aufstiegsqualifizierung teilzunehmen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zwölf Jahre hauptamtliche Unterrichtspraxis
- Besoldungsgruppe A12 (Endamt)
- Dienstliche Beurteilung mit mindestens Note 1,5

Der BLV setzt sich seit Jahren vehement für eine Erhöhung der A12 Funktionsstellen bzw. die Änderung des Laufbahnrechts (Zugang zum Aufstiegslehrgang aus A11) ein!



Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“.

www.lehrer-online-bw.de

Erstfach: berufsbezogenes wissenschaftliches Fach entsprechend der Fachpraxis

Zweitfach: bei Technischen Lehrkräften der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Richtung Deutsch; bei Technischen Lehrkräften der gewerblichen und landwirtschaftlichen Richtung Mathematik; in Einzelfällen sind auch andere Fächer möglich

Die Bewerbung ist in der Regel bis zum 31. März über den Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium zu richten. Für die Bewerbung ist ein ausführliches Portfolio zu erstellen.

Aufbau der Aufstiegsqualifizierung:

Phase	Hospitation/ angeleiteter u. selbst- ständiger Unterricht pro Woche	Fachpraktischer Unterricht wie bisher pro Woche
1. Hj.	11 Std.	10 Std.
2. Hj.	9 Std.	12 Std.
3. Hj.	21 Std.	6 Std.
4. Hj.	19 Std.	8 Std.

Im 1./2. Halbjahr (Hj.) Unterrichtsreduzierung um 6 Std./Woche

1. Jahr:

- mehrtägige Einführungsveranstaltung
- ein Tag pro Woche Seminarveranstaltungen in Pädagogik, pädagogische Psychologie, allgemeine Didaktik, Fachdidaktik
- ein beratender Unterrichtsbesuch je Fach je Halbjahr durch die Seminarlehrkraft

2. Jahr:

- 2,5-tägige Fachfortbildung im Erstfach
- je Fach ein fachdidaktischer Tag
- im vierten Halbjahr ein beratender Unterrichtsbesuch je Fach durch die Seminarlehrkraft

Prüfung:

- Erstellung einer Dokumentation (20 bis 25 Seiten) über eine eigene Unterrichtseinheit (vier Stunden) im berufsbezogenen Fach und fachdidaktisches Kolloquium (30 Min.)
- Lehrprobe (ein bis zwei Stunden) im Zweitfach und ein fachdidaktisches Kolloquium (30 Min.)
- Die Schulleitung erstellt eine Beurteilung über die Bewährung.



Aufstiegslehrgänge für Wissenschaftliche Lehrkräfte im gehobenen Dienst an beruflichen Schulen in den höheren Dienst

Es gibt zwei Möglichkeiten für Wissenschaftliche Lehrkräfte des gehobenen Dienstes (Erfüller/-innen) an beruflichen Schulen (Endamt A13) in den höheren Dienst (A13 bis A16) aufzusteigen:

- **3-jähriger Aufstiegslehrgang:** Für Lehrkräfte ab dem vierten Dienstjahr und einer aktuellen dienstlichen Beurteilung von mindestens gut bis befriedigend (2,5)
- **2-jähriger Aufstiegslehrgang:** Für Lehrkräfte mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit und einer aktuellen dienstlichen Beurteilung von mindestens gut (2,0)

Zuständig für die Ausgestaltung der Aufstiegslehrgänge ist das ZSL mit seinen Seminaren für Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte an Beruflichen Schulen.

Die Bewerbung für die Zulassung ist bis zum 1. Dezember schriftlich über die Schulleitung an das zuständige Regierungspräsidium zu senden.

Im Aufstiegslehrgang besteht eine **Unterrichtsverpflichtung** in Schularten **oberhalb der Fachschulreife (FSR)**, das heißt im Berufskolleg, in der Fachschule, im Beruflichen Gymnasium oder der Berufsoberschule.

Die **Fachdidaktikausbildung** bezieht sich ebenfalls auf die Schularten **oberhalb der Fachschulreife**.

Der Besuch der **Veranstaltungen** in Fachdidaktik und Pädagogik ist an einem festgelegten Wochentag vorgesehen.



Struktur / Aufbau des 3-jährigen Aufstiegslehrgang



lehrer-online-bw.de/Lde/
Startseite/Fortbildung-Aufstieglehrer-online-bw.de

Erstes Jahr (Phase 1):

- In der Regel vier Unterrichtsstunden eigenständiger Unterricht pro Woche oberhalb der Fachschulreife
- Je Fach 45 Stunden Fachdidaktik und zwei bis drei beratende Unterrichtsbesuche

Zweites und drittes Jahr (Phase 2):

- In der Regel acht Unterrichtsstunden eigenständiger Unterricht pro Woche oberhalb der Fachschulreife
- Onlinebasiertes Seminar und Bearbeitung von Aufgaben
- Vier Präsenztage am Seminar Stuttgart oder Karlsruhe
- Zwei 3-tägige Veranstaltungen zur Qualifikation im zweiten Unterrichtsfach i. d. R. in den Schulferien
- Nachweis über schulkundliche Unterweisung
- Unterrichtsbesuch durch die Schulleitung und abschließende Bewertung der gesamten Leistungen und des erzieherischen Wirkens
- Je eine Prüfungslehrprobe pro Fach

Struktur / Aufbau des 2-jährigen Aufstiegslehrgang

Erstes Jahr – berufsbegleitende Schulung:

- in der Regel vier Unterrichtsstunden eigenständiger Unterricht pro Woche in beiden Fächern oberhalb der Fachschulreife
 - mindestens ein beratender Unterrichtsbesuch mit schriftlicher Ausarbeitung je Fach
 - fachdidaktische Veranstaltungen: je ein Seminartag mit je sechs Stunden pro Schulhalbjahr
 - vertiefende fachliche Qualifikation oberhalb der Fachschulreife
- Nachweis von Fortbildungsteilnahme:
im ersten Fach: 2,5 Tage
im zweiten Fach: zweimal 2,5 Tage

Zweites Jahr – Überprüfungs- und Bewährungsjahr:

- in der Regel acht Unterrichtsstunden eigenständiger Unterricht pro Woche in beiden Ausbildungsfächern oberhalb der Fachschulreife
- je Fach eine Prüfungslehrprobe mit schriftlicher Unterrichtsplanung, im Zweitfach erfolgt zusätzlich ein Kolloquium
 - schulkundliche Unterweisung durch die Schulleitung
 - Unterrichtsbesuch mit Schulleitungsbeurteilung

Erfolgreicher Abschluss der Aufstiegslehrgänge

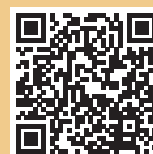
Bei jeder Prüfungslehrprobe muss mindestens die Note ausreichend (4,0) erreicht werden.

Ab 1. Januar 2023 kann eine Beförderung bereits nach den sich aus dem Laufbahnrecht ergebenden Mindestzeiten erfolgen.
(vgl. auch § 20 Landesbeamtengesetz)



Rahmenbedingungen der Aufstiegslehrgänge:

- kein Deputatsnachlass
- Reisekostenentschädigung gem. Landesreisekostengesetz
- landesweite Bündelung bestimmter Fachdidaktikveranstaltungen möglich, d. h. es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort



Reisekosten-
entschädigung

Hinweis zur Dienstlichen Beurteilung:

Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich auf Antrag an das zuständige Regierungspräsidium zusätzlich von einer Fachberaterin oder einem Fachberater im Unterricht besuchen und beurteilen lassen. In diesem Fall wird aus beiden Beurteilungen (Schulleitung und Fachberatung) ein Gesamturteil gebildet.

Alle Angaben wurden vom BLV nach bestem Wissen und Gewissen zusammengefasst. Das vorliegende BLV-Spezial dient rein der Information. Der BLV übernimmt keine Haftung für mögliche Fehler. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.



Herausgeber
Verband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e. V.
Schwabstr. 59 · 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 · Fax -19

Vorsitzender: T. Speck
Auflage: 200 Exemplare
Stand: April 2025
Nachdruck nur mit
Genehmigung des
Herausgebers

Redaktion
Tina Stark
t.stark@blv-bw.de
www.blv-bw.de
ISSN 1869-568x

Vereinsregister-Nr.: 7186
Amtsgericht Stuttgart
Layout + Druck
KAROLUS Media GmbH Design & Print
Württembergischer Str. 118 · 76646 Bruchsal
www.karolus-media.de